

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ausschusszimmer (Tel. 950-105) des Rathauses Wadersloh am 16.06.2008

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Bürgermeister

BM Westhagemann, Theo

Mitglieder:

RM Böcker-Riese, Hannelie

RM Bösl, Ulrich

RM Driftmeier, Josef

RM Fleiter, Albert Josef

RM Fleiter, Ferdinand

RM Hollenhorst, Elisabeth

RM Marx, Bernd

RM Nienaber, Ulrich

RM Petertombeck, Paul

RM Schmidt, Erich

b) von der Verwaltung:

BG Gödde, Heinz-Hermann

Herr Blex, Franz

Herr Morfeld, Norbert

Herr Schomacher, Antonius

Herr Lühr, Frank

Frau Haske, Ute

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
4. Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh UA 08/08, P. 5
5. Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
- Festsetzungen UA 08/08, P. 6
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I" BPA 25/08, P. 7
 - 6.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
m Anschluss an die Bürgerbeteiligung
 - 6.1.1. Anwohner des zukünftigen Gewerbegebietes
 - 6.2. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 6.2.1. Kreis Warendorf
 - 6.2.2. Wasserversorgung Beckum GmbH
 - 6.2.3. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
 - 6.2.4. NABU, Kreisverband Warendorf
 - 6.3. Satzungsbeschluss
7. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh BPA 25/08, P. 8
(u. a. Bebauungsplanbereich Nr. 58 "Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I")
 - 7.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 7.1.1. Kreis Warendorf
 - 7.2. Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenfeld" BPA 25/08, P. 9
- vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB (BPA 24, P. 11.4)
 - 8.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 - 8.2. Satzungsbeschluss
9. Haushaltsplan 2008; Produkt 01.10.01 "Verwaltung und Bewirtschaftung
kommunaler Gebäude"; Ziel: Reduzierung der Anzahl der Übergangsheime
10. "Aktion Klimaplus - NRW-Klimakommune der Zukunft"
11. Neuorganisation des Hausmeisterdienstes
12. Bildung des Wahlausschusses
13. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Schulgesetz
14. Verschiedenes
 - 14.1. Wiederansiedlung des Bibers an der Lippe
 - 14.2. Steinackerstraße
 - 14.3. Verbindungsweg Gartenstraße / Freudenberg
 - 14.4. Verlegung von Ausschuss- und Ratssitzungen
 - 14.5. Kleinspielfeld des Deutschen Fußballbundes (DFB)
 - 14.6. Integriertes Handlungskonzept

I. Öffentlicher Teil

1 Begrüßung

Zur Sitzung des Hauptausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Bürgermeister begrüßte die vorstehend Genannten sowie die anwesenden Bürger und die Presse und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2 Einwohnerfragestunde

Fragen wurden nicht gestellt.

3 Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung

Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

4 Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh

BM Westhagemann teilte mit, dass der Entwurf der Entwässerungssatzung erneut mit der Niederschrift versandt werde. Zum einen wurden Änderungen nicht kursiv dargestellt und zum anderen haben sich Fehler bei den chemischen Bezeichnungen eingeschlichen.

Die Satzung müsse beschlossen werden, um bei den vorbereitenden Arbeiten eine Rechtsgrundlage für das Betreten von Grundstücken zu haben.

RM E. Schmidt erkundigte sich, warum in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung nicht auch Pellett-Heizungen aufgenommen wurden. Nach seiner Kenntnis würden diese ebenfalls Kondensate, nämlich Aschesubstrate, erzeugen. BM Westhagemann berichtete, dass die Angaben der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes entnommen wurden und dort der aktuelle Stand der Technik abgebildet worden sei. Sofern Neuerungen auf den Markt kämen, greife der allgemeine Passus, dass nur unschädliche Stoffe und Abwässer eingeleitet werden dürfen.

Der Hauptausschuss fasste sodann folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh) wird beschlossen. Die neue Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 10.11.1994 außer Kraft.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Entwurf der Entwässerungssatzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

5 Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung - Festsetzungen

RM E. Schmidt hätte es begrüßt, wenn eine Aussage zur möglichen Gebührenhöhe getroffen worden wäre. Seitens der SPD-Fraktion bestehe die Forderung, dass der normale Hausbesitzer durch die geänderten Gebühren keine höhere Belastung erfahren dürfe.

Bei den Nachlässen für Zisternen bemängelte RM E. Schmidt, dass der Bonus für die Verrieselung zu gering sei und eine Zisternengröße von drei Kubikmetern, ab der der Nachlass greife, zu groß sei. Außerdem wollte er wissen, ob bereits die drei Kubikmeter angerechnet werden oder nur die Menge, die oberhalb dieses Wertes lägen. Herr Morfeld erläuterte, dass sich für den Satzungsentwurf an Satzungen anderer Kommunen orientiert worden sei. Mit der Zisternengröße solle erreicht werden, dass ein Nachlass nicht für jede Regentonne zu gewähren sei. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit sei ein Nachlass erst oberhalb der veranschlagten drei Kubikmeter vorgesehen.

RM E. Schmidt bekräftigte, dass sich eine Investition seitens der Bürger bei dem geringen Nachlass nicht lohne. Bei einer angenommenen Gebührenhöhe von 0,70 € je qm gebe es 4,90 € pro cbm (Verringerung um 7 qm je cbm) Nachlass.

RM Bösl erläuterte, dass es bei den Satzungsregelungen zunächst um Gebührengerechtigkeit und nicht um die Förderung ökologischer Maßnahmen gehe.

RM E. Schmidt sah eine Gefahr darin, dass sich Bürger ungerecht behandelt fühlen und gegen die Satzung klagen könnten. Daher sollten Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

RM Hollenhorst warf ein, dass die Kanäle und das Zentralklärwirk Regenwasser benötigten. Daher sei es nicht wünschenswert, dass annähernd alles Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt werde.

Abschließend stellte RM B. Marx den Antrag, zum Wohle der Bürger die geforderte Zisternengröße auf 2 cbm zu reduzieren.

BM Westhagemann ließ zunächst über den Verwaltungsvorschlag abstimmen. Es ergeht folgender

Beschluss:

Bei den Nachlässen für Zisternen ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern ab einer Größe von mindestens 3 cbm.

Abstimmergebnis: mehrheitlich abgelehnt mit einem Verhältnis von 03:06:02 (J:N:E) Stimmen.

Anschließend ließ er über den Antrag von RM B. Marx abstimmen. Es ergeht folgender

Beschluss:

Bei den Nachlässen für Zisternen ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern ab einer Größe von mindestens 2 cbm.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 07:01:03 (J:N:E) Stimmen.

Im Bereich der Nachlässe für Regenwassernutzungsanlagen erkundigte sich RM E. Schmidt, ob und wo eine Wasseruhr eingebaut werden müsse, wie und wer diese kontrollieren werde und wie der Begriff Schmutzwasser in diesem Zusammenhang zu verstehen sei. Herr Morfeld erklärte, dass eine Wasseruhr dort eingebaut werden müsse, wo das Regenwasser aus der Zisterne in den Hauskreislauf eingespeist werde. Die Bürger müssten – wie bei eigenen Brunnenanlagen heute schon üblich – den Stand der Wasseruhr einmal jährlich der Verwaltung mitteilen. Diese genutzte Menge sei hier auch unter dem Schmutzwasserbegriff zu verstehen.

RM E. Schmidt sprach sich dafür aus, dass auch dieser Nachlass zu gering sei.

BM Westhagemann ließ sodann über den Verwaltungsvorschlag abstimmen. Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Nachlass für Regenwassernutzungsanlagen beträgt 1 qm angeschlossene versiegelte Fläche pro gemessenen cbm Schmutzwasser.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

Anschließend ließ BM Westhagemann über den Beschlussvorschlag im Ganzen abstimmen. Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die folgenden Festsetzungen werden beschlossen und in die noch zu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet.

A) Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (qm) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
 - Klasse 1 zu 100 % gebührenpflichtig, dabei handelt es sich um wasserundurchlässige Flächen, z. B. Asphalt, Beton, Pflaster und Dächer, die keine Gründächer sind
 - Klasse 2 zu 75 % gebührenpflichtig, dabei handelt es sich um eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere z. B. Schotter und Rasengittersteine
 - Klasse 3 zu 50 % gebührenpflichtig, dabei handelt es sich um Gründächer, also Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken

B) Nachlässe

Zisternen

Wird die Niederschlagswassermenge durch Zwischenschalten einer Zisterne verringert, so ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern ab einer Größe von mindestens 2 cbm. Das aufgefangene Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln oder zu versickern.

Regenwassernutzungsanlagen

Wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, so wird ein Nachlass gewährt. Dieser beträgt 1 qm angeschlossene versiegelte Fläche pro gemessenem cbm Schmutzwasser

C) Bagatellgrenze

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche um mehr als 20 Quadratmeter verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist, zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

Vor Eintritt in die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 6 bemängelte RM B. Marx die fehlende Beteiligung der Politik bei der Namensgebung des Gewerbegebietes. Zwar sei per Ratsbeschluss die Vermarktung vergeben worden, auf Grund der hohen Außenwirkung hätte jedoch eine Beratung im Hauptausschuss erfolgen müssen. Zumindest hätten die Fraktionsvorsitzenden informiert werden müssen. Dieser Kritik schloss sich RM Bösl für die CDU-Fraktion an.

RM Westhagemann entgegnete, dass die Vermarkterfirma vertraglich auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sei und er einem schnellen Einstieg in die Werbung unter Einbeziehung eines schlagkräftigen Namens nicht entgegenstehen wollte. Er nehme jedoch die Kritik für die zukünftige Arbeit mit.

6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I"

6.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Anschluss an die Bürgerbeteiligung

6.1.1 Anwohner des zukünftigen Gewerbegebietes

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Höhere Kosten der Erschließung für die zukünftigen Bauherren sind jedoch nicht zu erwarten, da bei der durchgeführten Höhenaufnahme keine außergewöhnlichen Höhenunterschiede festgestellt worden sind.

- Zu b) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass im jetzigen Plangebiet Teilstücke vorhanden sind, die durch Aushub beim Bau der L 586 aufgefüllt wurden.
- Zu c) Im Gewerbegebiet Liesborn stehen derzeit lediglich sechs kleinere baureife Grundstücke zur Verfügung. Zudem ist festzustellen, dass diese Grundstücke schon seit Jahren angeboten werden und dieses Gewerbegebiet auf Grund der nicht so attraktiven abseitigen Lage hinsichtlich Anbindung an das überregionale Straßennetz erst sehr langsam gefüllt wurde. Mit dem neuen Gewerbegebiet Wadersloh-Süd ist eine optimale Anbindung an das Straßennetz gewährleistet. Zudem wird ein vorhandener Gewerbeansatz (Gloria-Werke) genutzt, so dass auch aus landesplanerischer Sicht die weitere Entwicklung als Gewerbegebiet für Wadersloh akzeptiert wurde. Diese Ausführungen sind in den Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt.

Zu dem Hinweis, dass eine große Konkurrenz in den Nachbargemeinden - z. B. AUREA in Oelde mit eigenem Autobahnanschluss - besteht, wird ausgeführt, dass der landesplanerische Bedarf an gewerblichen Bauflächen für Wadersloh abgestimmt wurde. Es geht hier um Betriebe, die speziell den Standort in Wadersloh suchen (standortgebunden oder für die Nahversorgung als Gewerbebetrieb). Eine direkte Konkurrenz durch die überregionalen Gewerbe- und Industriegebiete, die einen anderen Ansiedlerkreis ansprechen wollen, ist somit auch aus landesplanerischer Sicht nicht gegeben.

Zu dem Hinweis, dass Wadersloh für den Tourismus geöffnet werden und der Ort attraktiv bleiben sollte, wird ausgeführt, dass dieser Gesichtspunkt neben der Schaffung von Arbeitsplätzen sicherlich wichtig ist. Deshalb sollte auch bei der späteren Ansiedlung besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die optische Wirkung einerseits einen gewissen Werbeeffekt für die Betrieb erlaubt, aber dennoch durch eine Eingrünung und zurückhaltende Werbung und Farbgestaltung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Dieses Ziel ist allerdings nur im Konsens mit den Gewerbetreibenden zu erreichen, da Gestaltungsfestsetzungen nicht vorgesehen sind.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

6.2.1 Kreis Warendorf

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu „Untere Landschaftsbehörde“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der Kompensationsflächen sowie die Wertberechnung werden zu gegebener Zeit mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Zu „Untere Wasserbehörde“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit befolgt.

Zu „Untere Bodenschutzbehörde“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu „Straßenbaubehörde-Kreisstraßen“:

1. Die Breite der Planstraße mit insgesamt 11,0 m bietet eine optimale Breite zur Gestaltung der Nebenanlagen mit Baumstandorten. Eine Detailplanung wird rechtzeitig mit der Straßenbaubehörde abgestimmt.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Zu „Brandschutzdienststelle“:

Die Hinweise (Ziff. 1 - 4) werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Zu „Bauamt“:

Die Nummerierung wird redaktionell korrigiert.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2.2 Wasserversorgung Beckum GmbH

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Wasserversorgung Beckum wird das Gesamtrahmenkonzept für die gewerbliche Entwicklung in Wadersloh-Süd zur Verfügung gestellt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2.3 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Falle von Erschließungsmaßnahmen (Kreuzungsumbau) wird entsprechend auf den Verlauf der Erdgashochdruckleitung Rücksicht genommen. Eine Abstimmung erfolgt rechtzeitig.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2.4 NABU, Kreisverband Warendorf

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu P. 5.2 - Grüngestaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu P. 5.3 - Eingriffs- und Ausgleichsregelung:

Die detaillierte Gestaltung der Ausgleichsfläche erfolgt noch in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die in der Begründung genannten Maßnahmen sind nicht abschließend. Sofern die angeregten Maßnahmen auf den Flächen durchführbar sind, werden diese umgesetzt. Der Anregung wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Zu P. 6.3 - Immissionsschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu P. 7.1 - Tabelle 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu P. 7.3 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu P. 7.4 - Ausgleichsmaßnahmen:

Es ist nachvollziehbar, dass die Beschreibung „große Grünfläche“ und die tatsächliche Größe von 1.000 m² im Flächennutzungsplan (gemeint ist hier vom Eingeber offensichtlich der Bebauungsplan) als widersprüchlich verstanden werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird daher das Wort „groß“ in der Begründung gestrichen.

Der Hinweis, dass die Zustimmung der Naturschutzvereine zum Bebauungsplan Nr. 58 bestehen bleibt, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.3 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I“ der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 19.03.2008 bis 21.04.2008 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

**7 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh
(u. a. Bebauungsplanbereich Nr. 58 "Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I")**

**7.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB**

7.1.1 Kreis Warendorf

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu „Untere Wasserbehörde“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu „Untere Bodenschutzbehörde“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu „Straßenbaubehörde-Kreisstraßen“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu „Untere Landschaftsbehörde“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geregelt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

7.2 Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

**8 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenfeld"
- vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB (BPA 24, P. 11.4)**

**8.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

BM Westhagemann berichtete kurz über den Sachstand aus der Sitzung des BPA.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

8.2 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß §§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in den zzt. gültigen Fassungen - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB liegen vor. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Der Änderungsbereich betrifft einen Teilbereich des derzeitigen Flurstückes 10, Flur 36, in der Gemarkung Wadersloh. Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes werden die überbaubaren Flächen auf dem Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses erweitert. Zudem wird die öffentliche Verkehrsfläche geringfügig erweitert, um eine Wendemöglichkeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche
- Festsetzung der Firsthöhe des neuen Wohnhauses auf max. 8,00 m
- Änderung der Dachneigung auf 20° (bisher 35 - 38°)
- Änderung der Dachform auf Zeltdach/Pulldach (bisher Satteldach)
- Geringfügige Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (zur Schaffung einer Wendemöglichkeit auf der nördlich gelegenen Stichstraße)

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9 Haushaltsplan 2008; Produkt 01.10.01
"Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude";
Ziel: Reduzierung der Anzahl der Übergangsheime

Im Haushaltsplan 2008 ist beim Produkt 01.10.01 u. a. die Zielvorgabe „Reduzierung der Anzahl der Übergangsheime“ enthalten.

Die Gemeinde verfügt derzeit noch über drei Übergangsheime, nämlich „Kantstraße 49“, „Waldliesborner Straße 42“ und „Göttinger Breede 24“. Alle drei wurden in den Jahren 1993 bis 1995 errichtet. Die entstandenen Baukosten hat das Land seinerzeit durch entsprechende Landesmittel bezuschusst. Daher liegt auf den Heimen eine Zweckbindung von jeweils 25 Jahren. Eine vorzeitige anderweitige Nutzung bedarf einer Entwidmung durch die Bezirksregierung Münster. Die Bezirksregierung wurde daher am 29.01.2008 entsprechend angeschrieben.

In ihrem Antwortschreiben nimmt die Bezirksregierung Bezug auf die Erlasse des Ministeriums für Generation, Familie, Frauen und Integration, nach denen es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten gibt, geförderte Objekte zu entwidmen.

1. Zum einen sei dies möglich, wenn der gewidmete Nutzungszweck aufgrund schlechter Bausubstanz nicht mehr gewährleistet und/oder das Objekt wertlos ist. Der gegenwärtige Zustand und/oder Zeitwert des Objekts wäre für diesen Fall durch ein baufachliches Gutachten nachzuweisen.

Von dieser Möglichkeit hatte die Gemeinde bereits bei den ehemaligen Containeranlagen in Diestedde und Liesborn Gebrauch gemacht. Die Bausubstanz der noch vorhandenen Heime lässt ein solches Verfahren jedoch nicht zu.

2. Zum anderen müsse die damals gewährte Zuwendung anteilig zurückgeführt werden, wenn die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Objekts innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfrist aufgegeben wird. Zum Stichtag 01.04.2008 hat die Bezirksregierung hierfür folgende Beträge ermittelt:

- Kantstraße 49:	100.846,88 €
- Waldliesborner Straße 42:	77.470,57 €
- Göttinger Breede 24:	98.372,56 €

Sollte eines der Übergangsheime also veräußert oder deren Grundstück anderweitig benötigt werden, müsste die o. a. anteilige Zuwendung zurückgezahlt werden.

3. Sofern die Gemeinde der Bezirksregierung ein anderes geeignetes Objekt anbieten kann, welches den Wert der aktuellen anteiligen Landesmittel hat, so wäre es auch möglich, die Zweckbindung für die Restlaufzeit auf dieses Objekt zu übertragen und das ursprünglich geförderte Objekt aus dieser Zweckbindung zu entlassen.

Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung müsste es sich bei dem anderen geeigneten Objekt um ein ebenfalls gewidmetes Objekt handeln, welches jedoch nicht mit Landesmitteln belastet ist. Eine Übertragung der noch belastenden Landesmittel an dem Übergangsheim „Kantstraße 49“ auf das Objekt „Waldliesborner Straße 42“ ist also nicht möglich, da dieses selbst noch mit Landesmitteln belastet ist. Andere gewidmete Objekte stehen der Gemeinde leider nicht zur Verfügung.

4. Ansonsten kann eine Entwidmung nur erfolgen, wenn ein Gebäude „sozial adäquat“ umgenutzt wird, z. B. als Obdachlosenunterkunft. Ob auch die Vermietung von Wohnungen an Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen als „sozial adäquate“ Umnutzung anzusehen ist, ließ die Bezirksregierung offen.

In den vergangenen Monaten gab es immer mal wieder lockere Anfragen von Interessenten, die sich nach dem Kauf der Übergangsheime „Kantstraße 49“ und „Göttinger Breede 24“ erkundigt haben. Leider haben sich die Anfragen nicht konkretisiert. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den derzeitigen „Status quo“ beizubehalten und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn eine konkrete Kaufanfrage vorliegt.

Auf die Frage von RMA J. Fleiter, ob es möglich sei, die Übergangsheime anderweitig zu vermieten, antwortete BM Westhagemann, dass das Land sich hierzu nicht abschließend geäußert habe. Die Bezirksregierung müsse noch mitteilen, welche anderweitigen Nutzungen sie mittragen würde.

Der Bürgermeister ließ sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen. Es ergeht folgender

Beschluss:

Da es derzeit nur dann möglich ist, ein Übergangsheim entwidmen zu lassen, wenn gleichzeitig anteilige Landesmittel zurückgezahlt werden, wird zunächst am jetzigen Zustand festgehalten. Sofern ein konkretes Kaufangebot für eines der Übergangsheime vorliegt, ist die Angelegenheit erneut zur Entscheidung vorzulegen. Von der Bezirksregierung ist eine Mitteilung über alternative Nutzungsmöglichkeiten einzufordern.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10 "Aktion Klimaplus - NRW-Klimakommune der Zukunft"

Das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sucht eine Kommune im ländlichen Raum, die als NRW-Klimakommune in einem einzigartigen Modellprojekt Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel umsetzen will.

In dem am 13. Mai 2008 eröffneten Wettbewerb sind Konzepte zur Energieeinsparung oder der Einsatz von erneuerbaren Energien gefragt. Auch Maßnahmen zur Anpassung an Klimafolgen wie Stürme, Hochwasser und Trockenperioden können zum Beispiel in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus und Siedlungsentwicklung notwendig werden.

Der Wettbewerb verläuft in zwei Phasen. Interessierte Kommunen müssen bis zum 15. Juli 2008 eine Kurzbewerbung mit Ideenskizze einreichen. Aus diesen Bewerbungen werden dann die fünf besten Vorstellungen ausgesucht, die wiederum in einer zweiten Wettbewerbsphase bis zum 31. Dezember 2008 ein umfangreiches integriertes Klimaschutzkonzept zu erarbeiten haben. Hierfür erhalten diese fünf Kommunen eine Förderung von jeweils 15.000,00 Euro vom Land.

Diese fünf Konzepte werden von einer Kommission des Umweltministeriums bewertet; eine Kommune erhält schließlich für die Umsetzung eines zukunftsweisenden Konzeptes eine Förderung von mindestens drei Millionen Euro.

Da der äußerst notwendige Klimaschutz auch in der Gemeinde Wadersloh mit hoher Priorität bewertet wird, ist eine Teilnahme am vorgenannten Wettbewerb anzustreben. Als Zulassungsvoraussetzung ist bereits bei Einreichung der Kurzbewerbung ein Ratsbeschluss mit vorzulegen, da sichergestellt sein muss, dass der Wettbewerb auch im politischen Raum die erforderliche Unterstützung findet.

Des Weiteren wird die Gemeinde Wadersloh an der vom Umweltministerium angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, die auf den 18.06.2008 terminiert ist. Hierüber wird in der Ratssitzung eine kurze mündliche Zusammenfassung vorgetragen.

Die CDU-Fraktion sprach sich für eine Beteiligung aus. RM Bösl regte an, bis zur Antragsfrist am 15.07.08 eine Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft zwecks Vorbereitung einzuberufen.

RM Hollenhorst bemängelte die kurzen Fristen und die umfangreichen Unterlagen, die durch das Land veranlasst wurden. Sie war der Meinung, kurzfristig keine Energie in das Projekt zu stecken. BM Westhagemann bestätigte die schwierigen Begleitumstände und kurzen Fristen. Da das Projekt thematisch als positiv angesehen werden könne, sollte versucht werden, den Vorantrag bis zum 15.07.08 zu erstellen. Für den eigentlichen Antrag sei dann noch bis Dezember Zeit.

Die SPD-Fraktion sah eine Chance in der Teilnahme an dem Projekt. Es wurde vorgeschlagen, einen Beirat oder eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Fraktionen und der Verwaltung ins Leben zu rufen. Dieser könne im kleinen Kreis die Zuarbeit für den Ausschuss für Umwelt und Landschaft, den Hauptausschuss und den Rat erledigen.

RM Bösl schlug vor, möglichst den Ausschuss für Umwelt und Landschaft einzubeziehen.

Auf die Frage von RM Hollenhorst, ob auch Politiker an der Veranstaltung in Bad Sassendorf teilnehmen könnten, berichtete BM Westhagemann, dass RM Sadlau und RM Böcker-Riese gemeinsam mit Mitarbeitern der Verwaltung zu diesem Termin führen. RM E. Schmidt teilte mit, dass auch er teilnehmen werde. Weitere Anmeldungen seien ohne Probleme möglich.

BM Westhagemann sprach sich dafür aus, den Termin am 18.06.2008 abzuwarten. Danach sollten Ziele, Termine und alles Weitere abgestimmt werden. Er ließ sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wadersloh nimmt am Wettbewerb „Aktion Klimaplus – NRW-Klimakommune der Zukunft“ teil. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewerbungsunterlagen in der vom Ausschuss für Umwelt und Landschaft vorbereiteten Form zusammenzustellen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

11 Neuorganisation des Hausmeisterdienstes

Seit Oktober letzten Jahres ist der Hausmeisterdienst neu organisiert. Die Hausmeister der Schulen und des Lehrschwimmbekens vertreten sich nunmehr gegenseitig. Zusätzlich hat der Hausmeister der Grundschule Wadersloh die Vertretung für das Rathaus, die Villa und die Friedhofshalle übernommen. Dem Hausmeisterdienst obliegt gleichzeitig die Betreuung der übrigen gemeindeeigenen Gebäude (Wohnhäuser, Übergangsheime, Feuerwehrhäuser). Auch die Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen an den Gebäuden (mit Ausnahme der Rasenmahd) wird eigenständig vom Hausmeisterdienst wahrgenommen.

Der Hausmeisterdienst ist mit einem Pkw einschließlich Anhänger ausgestattet, so dass er flexibel einsetzbar ist und auch kleinere Transporte selbst durchführen kann. Im Laufe des Jahres wurden bereits weitere Ausrüstungsgegenstände angeschafft (z. B. Forstschutzausrüstung, Hochentaster, Sicherheitsbekleidung, Pflegegeräte für Grünanlagen).

Der Pkw ist in Diestedde stationiert. Der ehemalige Mitarbeiter des Bauhofs Stöppel hat die Betreuung der dortigen Grundschule übernommen und organisiert den Hausmeisterdienst mit. Dies gilt sowohl für den Einsatz der Gerätschaften als auch für die einzelnen Arbeitseinsätze.

Anfallende Mehrstunden, die durch besondere Ereignisse (z. B. Blutspendetermine, Elternsprechtage, Schließdienste) entstehen, werden nach Möglichkeit flexibel ausgeglichen, so dass eine Anhäufung von Überstunden vermieden wird. Die Verwaltung ist ständig über die An- und Abwesenheit der einzelnen Hausmeister informiert.

Die Mitarbeiter des Bauhofes werden für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude nur noch in den seltensten Ausnahmefällen (z. B. Abtransport größerer Mengen Grünschnitt mit dem LKW) in Anspruch genommen.

Allerdings müssen nunmehr auch bestimmte Arbeiten vergeben werden. Zu nennen sind hier beispielsweise das Aufstellen von Spielgeräten und Pflaster- oder Schlosserarbeiten. Derzeit kann noch nicht beurteilt werden, welchen finanziellen Aufwand diese Vergaben insgesamt verursachen werden. Im Haushaltsplan ist dieser Mehraufwand nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann man mit der Neuorganisation des Hausmeisterdienstes nach derzeitigem Stand zufrieden sein, obwohl noch kein komplettes Jahr mit allen sich ergebenden Ereignissen durchlaufen ist. Für die Schulen war/ist sie jedoch nach eigenen Angaben gewöhnungsbedürftig, da sich die Hausmeister nicht (mehr) um Aufgaben der sog. inneren Schulangelegenheiten kümmern können und auch nicht mehr ständig in der Schule anwesend sind. Hier sollte weiter um Verständnis geworben werden.

RM Hollenhorst erkundigte sich, ob bei der Vergabe von Arbeiten die interne Beauftragung des Bauhofes oder die Auftragsvergabe an eine Fremdfirma gemeint sei. BM Westhagemann erklärte, dass beide Varianten denkbar seien. Eine Fremdvergabe sei oftmals auf Grund der notwendigen Fachkenntnisse geeigneter.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

12 Bildung des Wahlausschusses

Nach dem neuen Kommunalwahlgesetz (neu KWahlG), dessen Entwurf sich zzt. noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens bis zum 30.09.2008, der Wahlausschuss des Kreises spätestens bis zum 31.10.2008 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Fristen einzuhalten sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf dabei nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen (bisher: +/- 33 1/3 vom Hundert / sog. Höchstabweichungsgrenze). Für die Landtagswahlkreise gilt künftig sogar eine Marge von 20 Prozent.

Unter Berücksichtigung beider Höchstabweichungsgrenzen ist aufgrund der derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungszahl der Gemeinde Wadersloh eine Änderung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung **nicht** erforderlich. Sie sollte erst vorgenommen werden, wenn Notwendigkeit besteht, zumal außerdem nicht vorherzusehen ist, wie sich die Gesetzgebung in den kommenden Jahren entwickelt.

Auch wenn keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Einteilung erforderlich sind, muss die Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss vor jeder Wahl neu festgestellt werden.

Das KWahlG legt fest, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Rat wählt, besteht. Die Besetzung erfolgt nach d'Hondt. Aufgrund des Ergebnisses der letzten Kommunalwahl stünden den einzelnen Fraktionen folgende Sitze zu:

Zu besetzende Sitze	CDU	SPD	FWG	F.D.P.
10	6	2	1	1
8	5	1	1	1
6	4	1	1 (Los)	1 (Los)
4	3	1	0	0

In der vorhergehenden Wahlperiode wurde ein Wahlausschuss mit 10 Sitzen gebildet, um alle seinerzeit im Wadersloher Rat vertretenen Fraktionen zu beteiligen. Um diesem Kriterium bei der veränderten Sitzverteilung im aktuellen Rat gerecht zu werden, wäre eine Ausschussbildung mit 8 Sitzen ausreichend.

Die derzeitige Wahlperiode läuft am 20.10.2009 ab. Der Wahlleiter gibt die Wahlbezirkseinteilung unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt (§ 6 KWahlG). Mit der Veröffentlichung des Beschlusses beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke, die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber können bereits innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (ab 21.07.2008) gewählt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Die Verwaltung empfiehlt, in der kommenden Ratssitzung am 25.06.2008 einen Beschluss zur Bildung des Wahlausschusses zu fassen. Um die an diesem Tag notwendige Wahl der Vertreter im Wahlausschuss ebenfalls durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Fraktionen ihre Vertreter und deren Stellvertreter umgehend schriftlich der Verwaltung mitteilen.

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Ratsbeschlusses plant die Verwaltung die weiteren Schritte in folgendem zeitlichen Rahmen durchzuführen: Die 1. Sitzung des Wahlausschusses findet am **14.08.2008** statt. Darin wird der Beschluss zur Einteilung des Wahlgebietes gefasst. Anschließend wird die Wahlbezirkseinteilung öffentlich bekannt gemacht.

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren sich überwiegend darin einig, einen Wahlausschuss mit 10 Sitzen zu bilden.

BM Westhagemann ließ sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen. Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden 10 Beisitzer bzw. deren Vertreter angehören.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 1 Enthaltung.

Seitens der Fraktionen wurden sodann die Beisitzer und deren Vertreter für den Wahlausschuss benannt.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Beisitzer bzw. deren Vertreter gehören dem Wahlausschuss an:

Beisitzer	Vertreter	Fraktion
RM Nienaber, Ulrich	RM Eckey, Werner	CDU
RM Böcker-Riese, Hannelie	RM Grothues, Klaus	CDU
RM Petertombeck, Paul	RM Rühl, Jürgen	CDU
RM Fleiter, Ferdinand	RM Driftmeier, Josef	CDU
RM Eilhard-Adams, Maria	RM Moltran, Heike	CDU
RM Bösl, Ulrich	RM Marke, Ferdinand	CDU
RM Schmidt, Erich	RM Werner, Helmut	SPD
RM Marx, Bernd	RM Weißenfels, Helmut	SPD
RM Hollenhorst, Elisabeth	RM Sadlau, Verena	FWG
RM Fleiter, Albert Josef	RM Borghoff, Paul	FDP

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

13 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Schulgesetz

Mit der Änderung des Schulgesetzes ist das bisherige Vorschlagsrecht des Schulträgers bei der Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter entfallen. Nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Gewählt und damit von der Schulkonferenz vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittel-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Der Schulträger verfügt somit über ein Vetorecht.

Bei der Bestellung der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter ist eine Beteiligung im Schulgesetz nicht mehr vorgesehen. Hier besteht für den Schulträger lediglich ein Anhörungsrecht mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes könnte eine denkbare Lösung darin bestehen, den Bürgermeister oder Schuldezernenten als stimmberechtigtes Mitglied sowie bis zu drei weitere beratende Vertreter der Fraktionen in die Schulkonferenz zu entsenden. In vielen Kommunen wurde entsprechend verfahren.

BM Westhagemann schlug vor, dass je ein Mitglied der SPD, der FWG und der FDP in die Schulkonferenz entsandt werden sollte. Von der SPD wurde RM N. Steiling und von der FDP RM A. J. Fleiter vorgeschlagen. Die FWG wird ihren Vorschlag bis zur Ratssitzung einreichen.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Neben dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied werden als beratende Vertreter RM Norbert Steiling (SPD), RM Albert Josef Fleiter (FDP) und ein Mitglied der FWG in die Schulkonferenz entsandt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14 Verschiedenes

14.1 Wiederansiedlung des Bibers an der Lippe

RM Bösl regte an, bezüglich der Wiederansiedlung des Bibers an der Lippe die Bezirksregierung Münster anzuschreiben und nachzufragen, ob Verfahren entsprechend abgestimmt wurden. Außerdem sollte nach Finanzierungsmöglichkeiten für mögliche Schäden gefragt werden. Eine Zwangsansiedlung sei eher kritisch. RM E. Schmidt konnte diese Befürchtung nicht nachvollziehen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses einigte sich darauf, eine Anfrage bei der Bezirksregierung zu stellen.

Ergebnis:

Zum Projekt „Wiederansiedlung des Bibers an der Lippe“ wird die Verwaltung eine Anfrage bei der Bezirksregierung Münster stellen.

14.2 Steinackerstraße

Den Zustand des kommunalen Gebäudes sowie des Außenbereiches kritisiert RM Nienaber. Das Gras sei sehr hoch, viele alte Autos und ein Wohnwagen befänden sich auf dem Gelände. Außerdem werde ein alter LKW benutzt, um Grünabfälle zwischenzulagern. Hier sei dringender Handlungsbedarf gegeben.

Herr Lühr berichtete, dass im Haushaltsplan Mittel für die Innensanierung zur Verfügung stünden. Diese sei vorrangig zu erledigen, da erneut Obdachlose eingewiesen wurden. Die Fahrzeuge seien beschlagnahmt. Sobald diese entsorgt würden, könne der Außenbereich gepflegt werden. Herr Morfeld ergänzte, dass derzeit ein Verfahren vorm Verwaltungsgericht zu der Inbeschlagnahme anhängig sei, mit dessen Ausgang Ende des Monats gerechnet werde. Vorher sei ein Wegräumen der Fahrzeuge nicht möglich.

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren sich einig, dass sich das Gebäude in einem schlechten Zustand befindet. Es müsse geprüft werden, ob die dort derzeit lebenden sieben Personen anderweitig untergebracht werden können. RM Hollenhorst machte den Vorschlag, im Zusammenhang zu Tagesordnungspunkt 9 ein Übergangsheim entsprechend umzuwidmen, das kommunale Gebäude an der Steinackerstraße abzureißen und das an sich attraktive Grundstück zu vermarkten.

BM Westhagemann schlug vor, seitens der Verwaltung einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise zu erarbeiten.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise bei dem kommunalen Gebäude an der Steinackerstraße erarbeiten.

14.3 Verbindungsweg Gartenstraße / Freudenberg

RM A. J. Fleiter wies darauf hin, dass der Verbindungsweg zwischen Gartenstraße und Freudenberg sehr ungepflegt sei. BM Westhagemann verwies auf die Sondersitzung des Hauptausschusses am folgenden Tag, in der über Pflegestandarts gesprochen werde.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

14.4 Verlegung von Ausschuss- und Ratssitzungen

Aus organisatorischen Gründen werden in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden nachfolgende Sitzungen verlegt:

Sitzung	vorgesehener Termin	neuer Termin
Bau-, Planungs- und Strukturausschuss	19.08.2008	11.08.2008
Rechnungsprüfungsausschuss	20.08.2008	12.08.2008
Ausschuss für Umwelt und Landschaft	21.08.2008	13.08.2008
Wahlausschuss		14.08.2008
Hauptausschuss	04.09.2008	28.08.2008
Rat	18.09.2008	09.09.2008

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

14.5 Kleinspielfeld des Deutschen Fußballbundes (DFB)

Herr Lühr berichtete, dass die Baugenehmigung und der Vertrag mit dem DFB mittlerweile vorliegen. Für die Durchführung wurde die 28. KW terminiert. Die Firma Freitag erstelle zzt. die Fundamente.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

14.6 Integriertes Handlungskonzept

Wie in der letzten BPA-Sitzung besprochen, verteilte Herr Blex die Endfassung des Entwurfes „Integriertes Handlungskonzept Ortsmitte Wadersloh“ an die Fraktionsvorsitzenden.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister
Theo Westhagemann

Schifführer